



vorab per fax

An die  
Telekom-Control-Kommission  
Mariahilfer Straße 77 – 79  
1060 Wien

**mobilkom austria AG**

Obere Donaustraße 29  
A-1020 Wien

Telefon:  
Nat. (01) 33161-2020  
Int. +43 1 33161-2020  
Mobil: +43 664 3312020  
Telefax: +43 1 33161-2069

Ihr Zeichen  
M 1/06ff

Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

Datum  
15.2.2007

**Stellungnahme der mobilkom austria AG zum  
Entwurf einer Vollziehungshandlung  
gem. § 128 Abs. 1 TKG 2003  
in den Verfahren M 1, 2, 3, 4, 6/06**



Nachfolgend möchte die mobilkom austria AG („mka“) zu den übermittelten Entwürfen der Vollziehungshandlungen in den Verfahren M 1, 2, 3, 4, 6/06 wie folgt Stellung nehmen:

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass wir in der Folge die Entwürfe der Verfahren M 1, 2, 3, 4, 6/06 gemeinsam betrachten werden, da die für mka relevanten Spruchpunkte 4.1 bis 4.3 in den genannten Bescheiden fast wortgleich sind. Ungeachtet dieser formellen Vereinfachung gelten die nachfolgenden Ausführungen für jedes der anhängigen Verfahren M 1, 2, 3, 4, 6/06 als Eingabe zum jeweils laufenden Konsultationsverfahren nach § 128 Abs 1 TKG 2003.

1. Entsprechend Spruchpunkt 4.2 des jeweiligen Konsultationsentwurfs wird mka zur Genehmigung bzw. zur Anzeige der marktgegenständlichen (Festnetz)-Produkte verpflichtet. Darüber hinaus soll für diese Produkte auch die Verpflichtung zur Kostenorientierung gelten, unabhängig von einer möglichen Bündelung mit den Produkten der Telekom Austria AG („TA“).

Bezüglich dieser – erstmal explizit ausgesprochenen – Verpflichtung zur Kostenorientierung ist festzuhalten, dass diese Verpflichtung auch bis dato – aufgrund der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des TA-Konzerns – implizit bestanden hat. Bisher wurden lediglich die relevanten Vorleistungskosten dargestellt sowie eine entsprechende Verkehrsminutenprognose abgegeben, so dass der Aufwand der mka – auch im Verhältnis zum angesprochenen Kundensegment sowie der Marktrelevanz - gerechtfertigt erschien. mka geht davon aus, dass die bis dato gelebte Regulierungspraxis in Bezug auf die Überprüfung der Kostenorientierung auch pro futuro zur Anwendung gelangt.

2. Zusätzlich wird mka verpflichtet, im Falle von Produktbündel mit TA die wettbewerbliche Verträglichkeit nachzuweisen, „unabhängig davon, ob dieser Teil marktgegenständig ist oder nicht.“

Gerade auf den letzten Halbsatz wäre aus Sicht der mka jedenfalls zu verzichten, denn dadurch würden „marktfremde Leistungen“ - wie z. B. mobile Breitbandzugänge oder mobile Sprachtelefonie - den vorgeschlagenen ex-ante Verpflichtungen, dh auch der Kostenorientierung, unterworfen. Dies obwohl gerade diese Leistung bis dato keiner ex-ante Regulierung unterworfen war. Die Ausweitung der vorgeschlagenen ex-ante Regulierung auf andere Märkte kann mka keinesfalls für gut befinden.

Im Gegenteil: Gerade das Service „mobiles Breitband“ wird mangels Substitutionsfähigkeit nicht einmal dem Breitbandmarkt zugeordnet und kann daher von mka unreguliert angeboten werden. Einzig die Bundeswettbewerbsbehörde könnte in einem ex-post Verfahren mögliche Wettbewerbsverstöße ahnden und entsprechende Strafen aussprechen.



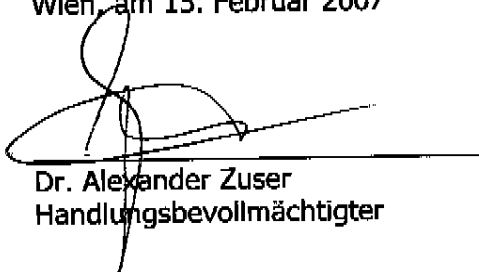
Durch den nunmehrigen Entwurf könnte die Regulierungsbehörde eine Leistung ex-ante regulieren, welche bisher in die ausschließliche Zuständigkeit der ex-post Kontrolle der BWB gefallen ist. Aus Sicht der mka ist – zumindest in Übereinstimmung mit den derzeit geltenden Marktabgrenzungen – die Regulierungsbehörde eindeutig unzuständig für „marktfremde Leistungen“ wie z. B. mobile Breitbandzugänge oder mobile Sprachtelefonie.

Der nun beschrittene Weg entbehrt aus Sicht der mka jeglicher Rechtsgrundlage, da der TKK in Bezug auf diese marktfremde Leistung die Regulierungskompetenz fehlt. Zusätzlich würde die TKK ohne ausreichende Rechtsgrundlage in die Zuständigkeit der BWB eingreifen.

Aufgrund der bisherigen Ausführungen möchte mka anregen, die Spruchpunkte 4.3 in den endgültigen Bescheiden wie folgt zu formulieren:

„Sofern von Mobilkom Austria AG gemeinsam mit Telekom Austria AG - ein Bündelprodukt angeboten wird, das auch teilweise aus Produkten besteht, die dem gegenständlichen Markt angehören, hat sich die wettbewerbliche Verträglichkeit dabei an den Prüfkriterien „Replizierbarkeit“, „Margin Squeeze“ und „Marktmachtübertragungspotential“ zu orientieren. Diese Verpflichtung erstreckt sich in diesem Fall auf den Teil des Bündelproduktes, der von Mobilkom Austria AG bereitgestellt wird, sofern dieser marktgegenständig ist.“

Wien, am 15. Februar 2007



Dr. Alexander Zuser  
Handlungsbevollmächtigter